

Beilage

zu Nr. 121 der Livländischen Gouvernements-Zeitung
vom 22. October 1865.

Officieller Theil.

Ueber die Ermittelung von Personen und deren Vermögen.

(im Kaiserreiche).

Es sind zu ermitteln:

A. Folgende Personen:

Auf Anordnung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung:

1) der zum Gute Jägel im Kirchspiele Marien-Magdalenen verzeichnete Bauer Gotthardt Berting, welcher der letzten allgemeinen Rekrutenaushebung sich entzogen hat und mit einem im August d. J. abgelaufenen Paß versehen ist.

Im Ermittelungsfalle ist derselbe arrestlich in seine Heimath auszusenden.

2) der Rigasche Arbeiterokladist Johann Joseph Freimann und

3) " " " Stephan Antonow Narulewitsch, welche durch die bei der letzten allgemeinen Rekrutirung für sie gezogenen Nummern zur Abgabe in den Militairdienst designirt worden sind, sich bis hiezu jedoch nicht gestellt haben.

Im Ermittelungsfalle sind dieselben arrestlich der Rigaschen Steuer-Verwaltung einzusenden.

4) der Lemsalsche Bürgerokladist Wassily Firsanow Garsuboi, welcher sich gegenwärtig der Abgabe zum Rekruten entzogen hat.

Im Ermittelungsfalle ist derselbe arrestlich dem Lemsalschen Rathe einzusenden.

Die Schlockschen Bürgerokladisten:

5) Anton Andrejew und

6) Gregor Anissimow.

Die Schlockschen Arbeiterokladisten:

7) Prokof Petrow,

8) Ignat Lapkowsky, welche durch die bei der letzten allgemeinen Rekrutirung für sie gezogenen Nummern zur Abgabe in den Militairdienst designirt worden sind, sich bis hiezu jedoch nicht gestellt haben.

Im Ermittelungsfalle sind dieselben arrestlich dem Schlockschen Magistrat einzusenden.

Die Wolmarschen Bürgerokladisten:

9) Valerian Popow und

10) Arthur Reinhold Klingenberg, welche bei der 2. Rekrutenaushebung vom Jahre 1863 von den Loosungsnummern 1 und 5 betroffen, sich der Rekrutirung entzogen haben, so wie

11) der bei der diesjährigen Hebung von Nr. 1 betroffene, zum Bürgerokład der Stadt Wolmar verzeichnete Donat Alschewsky.

Im Ermittelungsfalle sind dieselben arrestlich dem Wolmarschen Rathe einzusenden.

12) der zum Schlockschen Steuerokład verzeichnete Nikita Grigorjew Baradulin, welcher sich der zweiten Rekrutenaushebung des Jahres 1863 entzogen hat und bis hiezu nicht zu ermitteln gewesen ist.

Im Ermittelungsfalle ist derselbe arrestlich dem Schlockschen Magistrat einzusenden.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts:

13) der Kownosche Ebräer Markus Lewin Pack.

Im Ermittelungsfalle ist derselbe vor das Rigasche Ordnungsgericht zu sistiren.

In Folge Unterlegung des Oeselschen Ordnungsgerichts:

14) der zum Gute Feckerorth verzeichnete Johann Caspars Sohn Laid, welcher bereits seit zwei Jahren paßlos aus seiner Gemeinde abwesend ist.

Im Ermittelungsfalle ist derselbe dem Oeselschen Ordnungsgerichte einzusenden.

Signalement des Johann Laid. Alter 55 Jahre, Größe 2 Arschin 8 Werschok, Haare blond, Augen blau.

In Folge Requisition des Commandeurs des 3. Sappeur-Bataillons:

15) der aus dem Ustjugschen Kreise des Wologdaschen Gouvernements zum Rekruten abgegebene Gemeine der 1. Compagnie des 3. Sappeur-Bataillons Stepan Kriwoschapkin, welcher am 17. August c. sich eigenmächtig entfernt hat und bis hiezu nicht zurückgekehrt ist.

Im Ermittelungsfalle ist derselbe arrestlich dem 3. Sappeur-Bataillon einzusenden.

Signalement des Kriwoschapkin. Alter 30 Jahre, Größe 2 Arschin $6^5/_8$ Werschok, Haare und Augenbrauen hellblond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Kinn gewöhnlich, Gesicht glatt, trägt einen Backenbart und stammelt. Bekleidet war derselbe mit einem Soldatenmantel, einer Sappeur-Jacke, Winterbeinkleidern, mit Stiefeln, Halstuch und Mütze.

16) der aus dem Dorfe Lukerjina im Iljinschen Gebiet und Kolomnaschen Kreise des Moskauschen Gouvernements gebürtige Gemeine der 3. Compagnie des 3. Sappeur-Bataillons Nikifor Firsof, welcher sich am 13. September c. eigenmächtig entfernt hat und bis hiezu nicht aufzufinden gewesen ist.

Im Ermittelungsfalle ist derselbe arrestlich dem 3. Sapeur-Batallion in Riga einzusenden.

Signalement des Firsof. Größe 2 Arschin $5^1/_8$ Werschok, Haare und Augenbrauen blond, Augen grau, Nase gerade, Mund mittelgroß, Kinn gewöhn-

lich, Gesicht glatt, Alter 29 Jahre; besondere Merkmale nicht vorhanden.

Zufolge Berichts der wohlthätigen Anstalten zu Alexandershöhe:

Die im Arbeitshause zu Alexandershöhe detenirt gewesenen Rigaschen Bürgerokladisten:

17) Fedor Schwarz alias Buchholz

18) Kirilla Firsof Slepkow,

welche am 12. Juli zwischen 7 und 8 Uhr Morgens von der Arbeit aus genannter Anstalt entwichen sind.

Im Ermittelungsfalle sind dieselben den wohlthätigen Anstalten zu Alexandershöhe arrestlich einzusenden.

Das Signalement des Fedor Schwarz alias Buchholz. Alter 19 Jahre, Wuchs mittel, Haare dunkelblond, Gesicht länglich, Augen grau, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich.

Das Signalement des Kirilla Firsow Slepkow. Alter 21 Jahre, Wuchs mittel, Haare braun und kraus, Augen bräunlich, Gesicht rund, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich.

Bekleidet waren beide gleich, jeder mit einem segelleinenen Hemde, ein Paar blaugestreiften leinenen Hosen, einer blaugestreiften Jacke, Stiefeln und Mütze.

Als besonderes Erkennungszeichen ihrer Kleidung ist zu bemerken, daß wegen schon früherer Entweichung genannter Sträflinge außer der Abzeichnung auf dem Sträflingshabit, nämlich einem schwarzen Streifen auf dem Rücken und einer schwarzen Lampasse an den Beinkleidern, noch ein weißes Quadratstück in der Mitte des schwarzen Streifens auf dem Rücken eingenäht ist.

B. Folgende Personen und deren Vermögen:

Auf Anordnung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung:

19) der ohne Verantwortung der Gemeinde zu Riga verzeichnete Arbeiterokladist

Alexander Petrow Matwejew,

sowie dessen etwaiges Vermögen.

Im Ermittelungsfalle ist der Livländischen Gouvernements-Regierung zu berichten.

Nachstehend benannte Personen, welche Stempelpapierrückstände schulden und zwar:

20) Foma Timofejew	—	Rbl.	80 Kop
21) Schlom Grünfeld	2	„	40 „
22) Iwan Merkel	1	„	80 „
23) Moses Dorfmann	—	„	80 „
24) Leibe Aronow	1	„	60 „
25) Georg Sprohge	—	„	70 „
26) Anton Schewelkowsky	3	„	50 „
27) Heinrich Hesse	—	„	70 „
28) Sergei Emeljanow	—	„	70 „
29) Kaufmann Gordan	4	„	40 „
30) Rittmeister Gottschalk	—	„	70 „
31) Johann Krusemann	—	„	70 „
32) Chaim Leibe Eipaß	2	„	90 „
33) Friedholm geb. Lösch	—	„	70 „
34) Johann Heinrich Graewen	—	„	70 „
35) Karow geb. Müller	4	„	20 „
36) Maurer Lippert	2	„	80 „

sowie deren etwaiges Vermögen.

Im Ermittelungsfalle ist der Livländischen Gouvernements-Regierung zu berichten.

37) der Ebräer Eljisch Leibowitsch Eliaschew, welcher bei der X. Seelen-Revision unter dem Namen Elias Lewin Kahn zur Rigaschen Ebräergemeinde angeschrieben worden und auch unter diesem Namen seinen Paß ausgereicht erhalten hat, so wie dessen etwaige Vermögensobjecte.

Im Ermittelungsfalle ist von demselben für unerlaubten Handel laut vom Rigaschen Wettgerichte gefällten und vom Livländischen Kameralhofe bestätigten Erkenntnisses die Summe von 141 Rbl. 90 K. beizutreiben und zur Kronskasse einzuzahlen.

Nachstehende Personen, welche für beim Rigaschen Rathe anhängig gewesene Sachen statt Stempelpapier verbrauchtes ordinaires Papier schulden:

38) Wilhelmine Schallhammer	1	Rbl.	40 Kop.
39) Meschtschanin Alexei Budnikow	—	„	70 „
40) Podrädschik Iw. Iwanow Kudräschew	—	„	70 „

Im Ermittelungsfalle sind von denselben die nebenstehend bezeichneten Beträge beizutreiben und zur Kronskasse einzuzahlen.

C. Einzustellen ist:

die in der Beilage zu Nr. 79 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 16. Juli 1865 angeordnete Ermittelung

41) der aus der Verpflegungsanstalt zu Alexandershöhe entsprungenen taubstummen Vagabundin, da dieselbe bereits der genannten Anstalt eingeliefert worden ist.

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungs-Rath **B. Poorten.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 3. November 1865. № 126. Середа, 3. Ноября 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Reglement für die Russische Abtheilung der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867.

(Schluß.)

§ 13. Die Quantität, das Gewicht und das Maß der für die Pariser Weltausstellung vorzustellenden Erzeugnisse müssen möglichst der Gestalt entsprechen, in welcher diese Erzeugnisse im Handel vorkommen. Solcher Gestalt sind einzusenden: Gewebe aller Art — in halben Stücken, Coupons oder Viertelstücken; Häute und Felle, gegerbte und ungegerbte — in ganzer Gestalt; Rohstoffe, als: Flachs, Hanf, Wolle, Seide, — in Ballen, Bünden oder Fitzen; Borsten, Pferdehaar, Mähnen — in vollständigen Assortimenten; Getreide in Körnern, Mehl, Grütze — in Fäßchen (welche den Säcken und Mattensäcken vorzuziehen sind); Gußeisen, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer, Zinn — in ganzen Stücken, Dutzenden und Assortimenten u. s. w. Proben in abgeschnittenen und abgebrochenen Stücken, in Schachteln und überhaupt in kleiner Gestalt können nur als Theile systematischer Sammlungen für irgend welche Betriebszweige oder Oertlichkeiten passiren. In Partien gleichartiger Erzeugnisse müssen überflüssige Wiederholungen vermieden werden und muß möglichst Mannigfaltigkeit in der Form der Zeichnung, dem Aussehen und der Eigenschaft der dieselben bildenden Gegenstände stattfinden.

Anmerkung. Allzu kleine Proben, welche keinen hinlänglichen Begriff von dem Industriezweige des Ausstellers geben, und ebenso große Partien durchaus gleicher Erzeugnisse können für die Russische Abtheilung der Pariser Weltausstellung nicht angenommen werden.

§ 14. Gegenstände, deren Theile auseinander genommen sind, als: Wasserfahrzeuge, Maschinen, Apparate, Muster von Wohnungen und wirthschaftlichen Einrichtungen in ihrer natürlichen Gestalt oder in Modellen müssen mit allen zu ihnen gehörenden Theilen und mit Beifügung eines das Ganze darstellenden Planes, nach welchem sie an Ort und Stelle leicht und bequem zusammengesetzt werden können, eingesandt werden.

§ 15. Auf die Auswahl der für die Pariser Weltausstellung einzusendenden Gegenstände muß eine ganz besondere Aufmerksamkeit verwandt werden. Wenngleich zu den Gegenständen des gewöhnlichen Gewerbes oder Handels des Ausstellers gehörend, müssen diese Erzeugnisse sich doch durch gute Qualität auszeichnen. Erzeugnisse niederer Sorte, von geringer Güte, nicht dauerhafte, mit offenbaren Mängeln werden in der Russischen Abtheilung der Pariser Weltausstellung nicht zugelassen werden. Die Allerhöchst niedergesetzte Commission behält es sich und ihren Hilfs-Comité's vor, nur die Erzeugnisse von Firmen oder Principalen, welche sich bereits eines vollkommen begründeten Rufes erfreuen, nach näherem Ermessen keiner vorgängigen Besichtigung zu unterwerfen.

b. Von den Empfangs-Sammelpunkten.

§ 16. Für die auf die Pariser Weltausstellung für 1867 zu sendenden Industrie-Erzeugnisse werden folgende Sammelpunkte bestimmt: St. Petersburg, Moskau, Riga, Helsingfors, Warschau, Charkow, Odessa, Tiflis, Orenburg, Omsk und Irkutsk. Den Empfang der nach den Sammelpunkten abgesandten Gegenstände bewerkstelligen gemäß den nachstehenden Regeln: in St. Petersburg unmittelbar die Allerhöchst niedergesetzte Commission, auf deren Namen alle Sendungen und Zuschriften an das Departement des Handels und der Manufacturen zu adressiren sind; in Moskau und Riga: die Hilfs-Comités für die Betheiligung Rußlands an der Pariser Weltausstellung, von denen das erstere bei der Moskauer Abtheilung des Manufactur-Conseils, das zweite bei dem General-Gouverneur besteht. In den übrigen neun oben genannten Städten werden ebenfalls Hilfs-Comités niedergesetzt, deren Bestand und Adresse seinerzeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

§ 17. Nach dem St. Petersburger Empfangs-Sammelpunkten sind abzusenden: a. die Erzeugnisse, welche aus den Gouvernements Archangel, Astrachan, Wilna, Witebsk, Wologda, Wätka, Grodno, Kasan, Kowno, Minsk, Mohilew, Nowgorod, Olonez, Perm, Pleskau, Samara, Saratow, Simbirsk, St. Petersburg und Twer für die Ausstellung bestimmt werden, und b. besonders voluminöse und schwer zu transportirende Sachen aus allen an der Warschauer (außerhalb der Grenzen des Zarthums Polen), Nikolai-, Rjäsanschen und Jaroslawschen Eisenbahn und an den Flüssen Wolga, Kama und Oka und deren Zuflüssen belegenen Orten.

Anmerk. Als voluminöse und schwer zu transportirende Gegenstände gelten einzelne Sachen oder Behältnisse mit Sachen, welche mehr als 20 Pud wiegen oder einen Umfang von mehr als einem Kubikfaden haben.

§ 18. Nach den übrigen Empfangs-Sammelpunkten sind die Erzeugnisse nachfolgender Oertlichkeiten zu diri-

giren, nach Moskau aus den Gouvernements Wladimir, Kaluga, Kostroma, Moskau, Nishegorod, Pensa, Rjäsan, Smolensk, Tambow, Tula und Jaroslaw (mit Ausnahme besonders voluminöser und schwer zu transportirender Gegenstände [siehe die Anmerk. zum § 17], welche auf Flössen und Eisenbahnen direct nach St. Petersburg zu expediren sind); nach Riga aus den Gouvernements Kur-, Liv- und Estland; nach Helsingfors aus dem Großfürstenthum Finnland; nach Warschau aus dem Zarthum Polen; nach Charkow aus den Gouvernements Woronesh, Kursk, Orel, Poltawa, Charkow und Tschernigow; nach Odessa aus den Gouvernements Wolhynien, Jekaterinoslaw, Kiew, Podolien, Taurien und Cherson, der Provinz Bessarabien und den Ländereien des Donischen und Kubanschen Heeres; nach Tiflis aus dem Gouvernement Stawropol und Transkaukasien; nach Orenburg aus den Gouvernements Orenburg und Ufa, den Ländereien des Uralschen und Kirgisenheeres und der Provinz Turkestan; nach Omsk aus ganz Westsibirien *) und der Seeprovinz.

§ 19. Die Hilfs-Comités zu Warschau, Riga, Odessa und Tiflis expediren die von ihnen angenommenen Erzeugnisse direct nach Paris auf dem Wege der von diesen Comités nach Uebereinkunft mit der Allerhöchst niedergesetzten Commission als der bequemere und vortheilhaftere anerkannt wird. Die Comités zu Moskau, Helsingfors, Orenburg, Omsk und Irkutsk senden die von ihnen angenommenen Erzeugnisse nach St. Petersburg an die Adresse der Allerhöchst niedergesetzten Commission. Die vom Charkowschen Comité angenommenen Erzeugnisse werden nach ihrem Bestimmungsorte in Paris durch Vermittelung des Odessaer Hilfscomité's abgesandt.

c. Von der Beförderung der Industrie-Erzeugnisse nach den Empfangs-Sammelpunkten.

§ 20. Privatpersonen, Kronressorts und Gesellschaften, welche Erzeugnisse der ihnen gehörenden oder in ihrem Ressort befindlichen Manufacturen, Handwerks-Etablissements, landwirthschaftlichen oder Bergbau-Betriebsanstalten auf die Pariser Weltausstellung zu senden wünschen, haben solches durch vorläufige Anmeldnngen nach dem beigefügten Formular der Allerhöchst niedergesetzten Commission oder dem Hilfscomité, zu dessen Rayon der Ort, von woher das Erzeugniß stammt, gehört, anzumelden. Diese Anmeldungen sind wo möglich einzusenden: über Erzeugnisse, welche nach St. Petersburg, Moskau, Helsingfors und Riga dirigirt werden, zum 1. Januar 1866, an die übrigen Empfangs-Sammelpunkte aber zu den Terminen, welche von den örtlichen Hilfscomités werden anberaumt werden.

Anmerkung. Der Zweck dieser vorläufigen Anmeldungen ist, der Allerhöchst niedergesetzten Commission die Möglichkeit zu gewähren, gemäß dem allgemeinen Reglement für die Pariser Weltausstellung die Eintheilung nach den Gruppen und Klassen und die Vertheilung der einzelnen Ausstellungs-Räumlichkeiten für die Russische Abtheilung zu combiniren. Die Personen, welche die obgedachten Anmeldungen nach dem anberaumten Termin oder gar nicht einsenden, werden dadurch zwar von der Betheiligung an der Russischen Abtheilung der Ausstellung nicht ausgeschlossen, sofern sie ihre Erzeugnisse rechtzeitig vorstellen und dieselben zugleich den übrigen Annahme-Bedingungen entsprechen: die Allerhöchst niedergesetzte Commission kann jedoch nicht für ein vollständig befriedigendes Placement der Erzeugnisse, welche nicht vorher gemäß dem § 20 angemeldet worden waren, garantiren.

§ 21. Als die äußersten Empfangstermine werden festgesetzt: für voluminöse und schwer zu transportirende Gegenstände, welche zu Schiff expedirt werden müssen, in St. Petersburg, Moskau, Riga und Helsingfors der 15. August 1866, für alle übrigen Erzeugnisse in St. Petersburg und Riga der 12. Dec., in Moskau und Helsingfors aber der 1. Dec. desselben Jahres. Die Hilfs-Comités zu Warschau, Odessa und Tiflis bestimmen jedes nach näherem Ermessen die äußersten Termine, bis zu welche die für die Ausstellung bestimmten Erzeugnisse ihnen zuzustellen sind, welche Termine jedoch so berechnet werden müssen, daß die angenommenen Erzeugnisse spätestens den 3. (15.) Januar 1867 in Paris eintreffen können. Die übrigen Hilfs-Comités setzen gleichfalls ihre letzten Empfangs-Termine fest und zwar dergestalt, daß aus Orenburg, Omsk und Irkutsk die daselbst für die Ausstellung empfangenen Erzeugnisse, wenn dieselben voluminöser Art und schwer zu transportirende sind, spätestens zum 15. August und die übrigen spätestens zum 12. Dec. 1866 nach St. Petersburg an die Adresse der Allerhöchst niedergesetzten Commission, aus Charkow nach Odessa an die Adresse des dortigen Hilfs-Comité's aber spätestens bis zu den von letzterem Comité anberaumten äußersten Empfangs-Terminen befördert werden können

Anmerk. Die Erzeugnisse, welche die in diesem § angegebenen Termine versäumt haben, werden gar nicht abgefertigt, sondern an die Einsender für deren Rechnung zurückgesandt.

§ 22. Die Erzeugnisse, welche auf den Sammelpunkten vorgestellt werden, müssen unausbleiblich von specificirten Facturen nach dem beigefügten Formular begleitet sein, in denen anzugeben ist:

1) der Vor- und Zuname oder die Handels-Firma des Ausstellers und seine Adresse;

2) der Ursprungsort der Erzeugnisse mit genauer Bezeichnung des Gouvernements und Kreises, der Stadt oder des Amtsbezirkes und Dorfes;

3) die Anzahl und Art der Erzeugnisse mit Angabe des Maßes oder Gewichtes, oder der Benennung jedes einzelnen Behältnisses oder jedes einzelnen in der Partie enthaltenen Gegenstandes;

4) Der Preis der ganzen Partie, sowie jedes Pudes, Pfundes, jeder Arschin 2c. oder jedes einzelnen in der Partie enthaltenen Gegenstandes.

Außerdem ist jeder Factur eine kurze, aber möglichst klare und richtige Nachricht über die Anstalt oder das Unternehmen, dem die Erzeugnisse gehören, beizufügen.

Anmerk. Auf der Factur muß außerdem angegeben sein, ob die für die Ausstellung eingesandten Gegenstände zu dem Facturpreise verkauft werden können oder gar nicht zu verkaufen sind.

§ 23. Der Transport der für die Pariser Weltausstellung bestimmten Erzeugnisse bis zu den im § 16 bestimmten Empfangs-Sammelpunkten geschieht für eigene Rechnung der Aussteller. Die besagten Erzeugnisse müssen möglichst sorgfältig gepackt und verpackt sein, und übernehmen die Allerhöchst niedergesetzte Commission und ihre

*) Hier ist im Russischen Original offenbar ein Druckfehler. Irkutsk fehlt nämlich ganz, und wahrscheinlich sollte es hier heißen: „nach Irkutsk aus ganz Ost-Sibirien und der Seeprovinz."

Hilfscomités keine Verantwortlichkeit für Bruch, Beschädigungen oder Verluste, welche etwa während dieses Transports sich ereignen.

§ 24. Zum Empfange der Erzeugnisse bei der Allerhöchst niedergesetzten Commission in St. Petersburg und ihren Hilfs-Comités in Moskau, Riga, Helsingfors, Warschau, Charkow, Odessa, Tiflis, Orenburg, Omsk und Irkutsk sind besondere Commissare bestellt. Zur größeren Bequemlichkeit für die Hinschaffung und Ablieferung der Erzeugnisse werden auf Anordnung der genannten Commission und der Hilfscomités Privatmakler ernannt, deren Vermittelung die Aussteller nach ihrem Ermessen behufs Vorstellung ihrer Erzeugnisse an die Commission oder die Comités in Anspruch nehmen können. Die Zahlung für die Bemühungen der besagten Makler nnd überhaupt alle von denselben gemachten Ausgaben haben die Aussteller zu tragen. Uebrigens ist es den Ausstellern freigestellt, ihre Erzeugnisse an den Empfangs-Sammelpunkten durch Bevollmächtigte ihrer eigenen Wahl abzuliefern.

d) Von der Versendung der Erzeugnisse nach Paris und aus Paris zurück nach Rußland.

§ 25. Der Transport der zur Pariser Weltausstellung zugelassenen Industrie-Erzeugnisse von den Empfangs-Sammelpunkten bis zum Ausstellungslocal selbst geschieht auf Kosten der Krone. Ebenso übernimmt die Krone auf ihre Kosten auch nach dem Schlusse der Ausstellung den Rücktransport der Erzeugnisse bis zu dem Empfangs-Sammelpunkte, von welchem aus sie abgefertigt waren, und desgleichen die Versicherung der Gegenstände während ihres Transports für beide Strecken. Diese Versicherung stellt die Erzeugnisse lediglich gegen Verlorengehen, Havarie oder Beschädigungen durch Unglücksfälle während ihres Transports zu Lande oder zur See sicher; die Allerhöchst niedergesetzte Commission übernimmt keine Verantwortlichkeit für einen Verderb, der durch die Art oder Natur der Erzeugnisse eintreten kann.

§ 26. Zur Verpackung der zur Pariser Weltausstellung abzufertigenden Erzeugnisse werden dieselben Kisten, Emballagen und überhaupt dieselben Behältnisse benutzt, in welchen diese Erzeugnisse von den Ausstellern auf den Empfangs-Sammelpunkten eingeliefert waren, weshalb denn auch auf die Solidität solcher Verpackung besondere Aufmerksamkeit zu verwenden ist. Die Allerhöchst niedergesetzte Commission behält sich und ihren Hilfscomités das Recht vor, von den Ausstellern, welche Erzeugnisse in ungenügender oder nicht solider Verpackung vorgestellt haben, zu verlangen, daß sie dieselbe auf ihre Kosten ausbessern oder auch völlig umändern lasse.

e) Von der Dislocation der Industrie-Erzeugnisse auf der Ausstellung.

§ 27. Gemäß dem § 4 dieses Reglements trägt die Allerhöchst niedergesetzte Commission für eine angemessene Placirung der Industrie-Erzeugnisse in der Russischen Abtheilung der Ausstellung Sorge. Die Aussteller, welche die Erlaubniß zur Einrichtung besonderer Ausstellungsräume für ihre Erzeugnisse oder zu irgend einer Ausschmückung dieser letzteren erhalten haben, können dies selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bewerkstelligen, oder auch die Ausführung dessen auf ihre Kosten dem Commissar der Russischen Abtheilung überlassen.

§ 28. Die Aussteller, welche Maschinen oder Apparate ausstellen, die auf der Ausstellung in Thätigkeit gesetzt werden sollen, haben solches zeitig anzuzeigen und sich nach dem Art. 46 des allg. Reglements zu richten, nach welchem sie unentgeltlich Wasser, Gas, Dampf und die bewegende Kraft für die Maschinen gemäß ihren in Grundlage des Art. 36 des allg. Regl. eingereichten Anmeldungen erhalten; die bewegende Kraft wird überhaupt durch eine gemeinschaftliche Transmissionswelle mitgetheilt, über deren Durchmesser und die Anzahl ihrer Umdrehung in der Minute von der Kaiserlichen Pariser Commission vor dem 31 December 1865 eine Bekanntmachung ergehen wird; die Hauptriemscheibe, an der gemeinschaftlichen Welle, die Transmissionsscheiben, die Zwischenwelle, sowie auch die für alle diese Transmissionen nöthigen Riemen haben die Aussteller selbst zu liefern

§ 29. Auf den Industrie-Erzeugnissen der Russischen Abtheilung der Weltausstellung müssen die Preise bezeichnet sein. Der auf den zum Verkauf bestimmten Erzeugnissen angegebene Preis ist dem Käufer gegenüber obligatorisch, und wird der Aussteller, welcher sie zu diesem Preise zu verkaufen sich weigern sollte, vom Concurs ausgeschlossen und geht des Rechts auf Erhalt der Prämie, welcher sein Erzeugniß gewürdigt werden könnte, verlustig (allg. Rgl. Art. 55).

Beilage § 8.

Formular zu der vorläufigen Anmeldung von Erzeugnissen der schönen Künste für die Ausstellung.

Pariser Welt-Ausstellung des Jahres 1867. **Anmeldung.** Kunst-Abtheilung.

Der und der (Vorname, Vatersname und Familienname, Rang oder Stand) wünscht nachstehende **Kunst-Erzeugnisse** für die Pariser Welt-Ausstellung vorzustellen.

Bezeichnung der Erzeugnisse mit Angabe des Jahres ihrer Ausführung.	Dimensionen, mit Einschluß der Rahmen oder des Piedestals. Höhe: Arschin	Höhe: Wersch.	Breite: Arschin	Breite: Wersch.	Höhe: Arschin	Höhe: Wersch.	Name des Künstlers.
Ein solches und solches Bild aus dem Jahre 1856 .	00	00	00	00	00	00	Der Aussteller selbst oder der und der.
Ein solches u. solches Aquarell aus dem Jahre 1863 .	—	—	—	—	—	—	
Eine solche und solche Bildhauerarbeit a. d. J. 1860 .	—	—	—	—	—	—	

Unterschrift dessen, der die Anmeldung einreicht.
Adresse:

Anmerkung 1. Diese Anmeldung ist zu adressiren: An Seine Exc. Fedor Antonowitsch Bruni in der Kaiserlichen Akademie der Künste in St. Petersburg. Termin der Einsendung: 15 December 1865.

Anmerkung 2. In den Städtischen Adressen muß die Straße und das Haus, in den Adressen auf dem Lande Wohnender aber das Gouvernement oder die Provinz, der Kreis, das Dorf und das nächstbelegene Post-Camptoir angegeben sein.

Beilage zum § 20.

Formular zu der vorläufigen Anmeldung von Industrie-Erzeugnissen für die Ausstellung.

Pariser Weltausstellung des Jahres 1867. **Anmeldung.** Industrie-Abtheilung.

Der und der, oder die und die (Vor-, Vaters- und Familienname, Rang, Stand oder Firma) wünscht oder wünschen zu der Weltausstellung, welche im Jahre 1867 in Paris stattfinden soll, nachbenannte Erzeugnisse vorzustellen, welche dort und dort (ist anzugeben das Gouvernement, der Kreis, die Stadt oder das Dorf und der Name der Betriebsanstalt) verfertigt oder gewonnen worden sind.

Bezeichnung der Erzeugnisse.	Gewicht oder Dimensionen.	Der Raum, welcher auf der Ausstellung erforderlich ist.			
		Horizontal:		Vertical:	
		Arschin	Wersch.	Arschin	Wersch.

Unterschrift dessen, der die Anmeldung einreicht.
Adresse:

Anmerkung 1. Diese Anmeldung muß eingesandt werden: über Erzeugnisse welche nach St. Petersburg, Moskau, Riga, oder Helsingsfors dirigirt werden, zum 1. Januar 1866, an die übrigen Empfangs-Sammelpunkte aber zu den Terminen, welche von diesen Comités werden anberaumt werden.

Anmerkung 2. In den städtischen Adressen muß die Straße und das Haus, in den Adressen auf dem Lande Wohnender aber das Gouvernement oder die Provinz, der Kreis, das Dorf und das nächstbelegene Post-Comptoir angegeben sein.

Beilage zum § 22.

Formular zu der Factur.

Pariser Weltausstellung des Jahres 1867. **Factur.** Industrielle Abtheilung.

über die Erzeugnisse der Pariser Weltausstellung des Jahres 1867 von dem und dem (Vor-, Vaters- und Familienname des Ausstellers, oder Name der Handelsfirma vorgestellt sind.

Nummern nach der Reihe.	Benennung der Gegenstände.	Anzahl der Stücke.	Gewicht.		Maaß.		Quantität.	Preis.		Anmerkung
			Pud	Pfund	Arschin	Wersch.		für	für alle	

Unterschrift:

Adresse:

Anmerkung 1. In den städtischen Adressen muß die Straße und das Haus, in den Adressen auf dem Lande Wohnender aber das Gouvernement oder die Provinz der Kreis, das Dorf und das nächstbelegene Post-Comptoir angegeben sein.

Anmerkung 2. In der letzten Rubrick ist bei jedem Gegenstande anzugeben, ob er auf der Ausstellung zu dem in der Factur bezeichneten Preise feil ist oder garnicht verkauft wird.

Beilage zu § 22.

Nachrichten zu der Factur (des und des).

Name der Gewerbe-Anstalt an welchem Orte sie sich befindet und wann sie gegründet ist.	
Quantität und Werth der jährlichen Fabrikate.	
Die bei der Fabrikation zur Verwendung kommenden Materialien: einheimische oder ausländische und Quantität derselben.	
Fabrikations-Mittel: Maschinen oder Handarbeit.	
Anzahl der Arbeiter.	
Absatzorte mit Angabe des ins Ausland gehenden Quantums.	

Unterschrift:

Von der Censur erlaubt. Riga, den 3 November 1865

Bekanntmachung.

Der im Sommer 1866 auszuführende **Neubau** der Station Surri, soll dem Mindestbietenden übergeben werden, und fordere ich diejenigen auf, welche den genannten Bau übernehmen wollen, am 20. December 1865 um 12 Uhr Mittags zum abzuhaltenden Torge auf der Station Surri zu erscheinen. Die Contractlichen Bedingungen werden von jetzt an auf der Surrischen Station zur Ansicht vorliegen.

R. Stael v. Holstein,
Postirungs-Director. 3

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 126. Mittwoch, 3. November Середа. 3. Ноября. **1865.**

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Se. Excellenz der Livländische Herr Civil-Gouverneur ist am 2. November c. von seiner Reise nach St. Petersburg zurückgekehrt und hat die Verwaltung des Gouvernements wieder angetreten.

Anordnungen und Bekanntmachungen

der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Hannöversche Unterthan, Töpfergesell **Georg Heinrich Kilt** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein **Aufenthaltspaß** d. d. Riga 9. Juni 1861 Nr. 2608 **abhanden gekommen**, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom stellv. Gouvernements-Chef beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 8905.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Rath ist die Vagabundin Marja Urbanowa diesseits ins Arbeitshaus zu Alexandershöhe abgegeben worden und später nach Sibirien zur Niederlassung zu versenden. Dieselbe ist mittleren Wuchses, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine stumpfe Nase, einen mittelgroßen Mund, ein spitzes Kinn, ein rundes, weißes, etwas narbiges Gesicht und ist ungefähr 23 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgischen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3044. 2

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Zum Andenken an das Lomonossowsche Jubiläum soll mit Allerhöchster Genehmigung ein **Lomonossow-Capital gebildet** werden, aus welchem gemäß dem Allerhöchst bestätigten Programme, bei der St. Petersburgschen Universität und der Moskauschen geistlichen Akademie Stipendien zu stiften und Prämien für die zwei besten Werke über Lomonossow (wovon das eine ein streng gelehrtes, das andere ein populaires sein sein soll) zu ertheilen sind.

In Gemäßheit desfallsigen Auftrages Sr. Excellenz des stellv. Herrn Livländischen Civil-Gouverneurs, Vice-Gouverneurs von Cube ist vom Rathe dieser Stadt dahin Anordnung getroffen worden, daß bei dem hiesigen Kämmereigerichte freiwillige **Gaben zum Zwecke der Bildung des** besagten **Capitals** entgegengenommen und wohin gehörig abgesandt werden.

Es werden demnach die Bürger und Einwohner dieser Stadt desmittelst aufgefordert, sich an der Beschaffung solchen Capitals durch Darbringungen zu betheiligen und ihre Namen auf den beim Kämmereigerichte ausgelegten Subscriptionsbogen zu verzeichnen.

Riga-Rathhaus, den 16. October 1865.

Nr. 8167.

Съ Высочайшаго разрѣшенія въ память юбилея Ломоносова имѣетъ быть составленъ капиталъ Ломоносова, изъ котораго согласно Высочайше утвержденной программѣ имѣютъ быть учреждены стипендіи при С. Петербургскомъ Университетѣ и Московской Духовной Академіи

и выдаваемы премiи за два лучшiя сочиненiя о Ломоносовѣ (одно чисто ученое а другое народное).

Въ слѣдствiе предписанiя Его Превосходительства Г. исправляющаго должность Лифляндскаго Гражданскаго Губернатора фонъ Кубе Рижскимъ Магистратомъ учинено распоряженiе о принятiи при Рижскомъ Кеммерейномъ Судѣ добровольныхъ приношенiй для составленiя вышеозначеннаго капитала и объ отправленiи оныхъ куда слѣдуетъ.

За тѣмъ симъ приглашаются граждане и жители города Риги участвовать посредствомъ пожертвованiй въ составленiи этого капитала и для сего подписываться на подписномъ листѣ, открытомъ при Кеммерейномъ Судѣ.

Рига въ Ратгаузѣ, 16. Октября 1865 г.

Нум. 8167.

* * *

Wenn der auf Techelferschem Grunde in der Mühlenstraße verstorbenen Hausbesitzerin Unteroffiziersfrau **Marie Litwinow**, wegen Insolvenz der **Concursproceß** erklärt worden, so wird solches von Seiten des Techelferschen Gemeindegerichts hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß innerhalb dreier Monate a dato jeder Gläubiger mit seiner Anforderung und deren Erweis bei Verlust seiner Ansprüche sich bei diesem Gemeindegericht in Person oder schriftlich, oder durch einen gehörig instruirten Bevollmächtigten melde, am letzten Tage der vorgeschriebenen Frist aber, bei Verlust seines weiteren Verfahrens in dieser Concurssache sich zur Liquidation einzufinden hat.

Techelfer, den 11. October 1865.

Nr. 220. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Herrn stellvertretenden Livländischen Oberfiscals A. Hoeppener als gerichtlich bestätigten Testaments-Executors und Nachlaßcurators des weiland ehemaligen Comptoir-Wrakers, russischen Edelmanns **August Friedrich von Hübler**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den allhier in Riga mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen August Friedrich von Hübler, modo dessen Nachlaß, in specie auch an das dazu gehörige, allhier in der Stadt im ersten Quartier des 2. Stadttheils an der großen Sünderstraße belegene, mit der Polizei Nr. 20 und der städtischen Brand-Assecuranz Nr. 52 bezeichnete steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 12. December 1866, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß weiland ehemaligen Comptoir-Wrakers, russischen Edelmanns August Friedrich von Hübler und in specie an das dazu gehörige obbezeichnete in der Stadt Riga belegene steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner des weiland ehemaligen Comptoir-Wrakers, russischen Edelmanns August Friedrich von Hübler, so wie diejenigen, welche zu diesem Nachlasse gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anders wohin als an diese Oberbehörde einzuliefern.

Riga, Schloß den 27. October 1865.

Nr. 4235. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Eigenthümers des Gutes Orgishof, **Paul Burchard von Staden**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche, sei es aus privilegirten und nicht privilegirten oder aus stillschweigenden Hypotheken, sei es aus irgend welchem andern rechtlichen Titel, Ansprüche und Forderungen an das zu dem im Allendorfschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gute Orgishof gehörige an den Müller Carl Grünberg verkauft gewesene und von dem genannten Gute hypothecarisch förmlich abgetrennte und abgetheilte **Wetz-Semneek-Gesinde** oder Einwendungen gegen den Seitens des supplicirenden Eigenthümers des Gutes Orgishof Paul Burchard von Staden mittelst am 12. August 1862 zwischen ihm, als Käufer, und dem Müller Carl Grünberg, als Verkäufer, abgeschlossenen, am 20. October 1864 sub Nr. 92 bei diesem Hofgerichte

corroborirten Contracts für die Summe von 7000 Rbl. Slb. bewerkstelligten Kauf des von dem Gute Orgishof hypothecarisch völlig abgetrennten und abgetheilten Wezz-Semneek-Gesindes und gegen die Besitzübertragung qu. Gesindes an den Supplicanten von Staden behufs Zutheilung zu dem Gute Orgishof, jedoch ohne hypothecarische Vereinigung mit diesem Gute, mit alleiniger Ausnahme jedoch der Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf dem Gesinde Wetz-Semneek ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen drei Tagen, d. i. spätesten bis zum 12 December 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind und daß zu dem Gute Orgishof gehörig und an den Müller Carl Grünberg verkauft gewesene von dem genannten Gute hypothecarisch völlig abgetrennte und abgetheilte Wetz-Semneek-Gesinde dem Paul Burchard von Staden, als Eigenthümer des Gutes Orgishof, zum Eigenthum, jedoch ohne hypothecarische Vereinigung mit diesem Gute, adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 27. October 1865.

Nr. 4259. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Neu-Fennern** im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, **Kioma** im Pölweschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises und **Friedrichswald** im Laudohnschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung des** durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes** der obgenannten Güter **aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d. gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten, oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Neu-Fennern, Kioma und Friedrichswald resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten drei Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit den genannten drei Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten drei Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 13. December 1866 deemittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Neu-Fennern, Kioma und Friedrichswald, sobald die auf den vorbesagten drei Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und de-

lirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten drei Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Creditvereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das oben bezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Neu-Fennern, Kioma und Friedrichswald lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten drei Gütern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar d. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März c. Nr. 13,131. jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. October 1865.

Nr. 4385. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Ordnungsgerichts-Adjuncten **Alexander von Stryk** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Surgefer und der Appertinentien desselben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde gegen den, zufolge des am 27. August d. J. zwischen dem Erbbesitzer des im Groß- St. Johannishofschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Surgefer, dimitt. Kirchspielsrichter Gustav Wilhelm v. Wahl, als Verkäufer, und dem supplicirenden Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Groß-Köppo, Ordnungsgerichts-Adjuncten Alexander von Stryk als Käufer, abgeschlossenen und am 17. September d. J. sub Nr. 84 corroborirten Verkauf und Kaufcontracts, für die Summe von 28,716 Rubel S. bewerkstelligten Kauf des zu dem Gehorchslande des Gutes Surgefer gehörigen, nach der dessen patentmäßiger Hakengröße zu Grunde liegenden Messung einen Landeswerth von 205 Thl. 33 Gr., nach neuerer Messung einen Landeswerth von 211 Thl. 17 Gr. besitzenden Dorfes Mötsküll nebst den auf den Ländereien dieses Dorfes befindlichen Gebäuden und nebst den sonstigen Appertinentien desselben und gegen die Ausscheidung dieses Dorfes Mötsküll nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien aus dem Hypothekenverbande des Gutes Surgefer nebst Appertinentien Einwendungen oder Ansprüche und Forderungen an das besagte Dorf Mötsküll, die auf den Ländereien desselben befindlichen Gebäude und dessen sonstige Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Creditvereins rücksichtlich dessen annoch abzulösender Surgeferscher Pfandbriefsforderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Surgefer rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen, des Verkäufers Gustav Wilhelm von Wahl, rücksichtlich dessen auf dem Dorfe Mötsküll nebst Appertinentien ruhender Kaufschillings-Forderungen und der Vertreter öffentlicher Lasten, rücksichtlich der auf dem Dorfe Mötsküll, als auf Gehorchsland, lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 28. November 1866 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der von dem supplicirenden Alexander von Stryk mit dem Erbbesitzer des Gutes Surgefer, dimitt. Kirchspielsrichter Gustav Wilhelm von Wahl über das oberwähnte Dorf Möts-

küll nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge das nach der der patentmäßigen Hakengröße des Gutes Surgefer zu Grunde liegenden Messung einen Landeswerth von 205 Thlr. 33 Gr., nach neuerer Messung einen Landeswerth von 211 Thl. 17 Gr., besitzende Dorf Mötsküll nebst allen auf den Ländereien desselben befindlichen Gebäuden und nebst allen dessen sonstigen Appertinentien nicht nur dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Alexander von Stryk als Erbbesitzer des Gutes Groß-Köppo, zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen Credit-Vereine vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Surgefer nachgewiesen sein wird, deren Forderungen nicht mittlerweile exgrossirt oder delirt sein werden, mit alsdann rücksichtlich aller solcher anderen Ingrossarien zu decretirender Wiederaufhebung des bei Gelegenheit der oberwähnten Corroboration vom 17. September d. J. Nr. 84 ausgesprochenen Vorbehalts, unter alleinigem Vorbehalt der in dem gedachten, am 17. September d. J. sub Nr. 84 corroborirten Kaufcontracte von dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Alexander von Stryk ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten und falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Surgeferschen Pfandbriefsschuld etwa noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt der Verhaftung auch für diese Schuld, im Uebrigen für gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem Gute Surgefer und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden und dem Gute Groß-Köppo nebst Appertinentien hypothekarisch einverleibt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 14. October 1865.

Nr. 4054. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr R. von Anrep als Besitzer des im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Gutes Alt-Wrangelshof nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die **Alt-Wrangelshofschen Grundstücke**:

1) Kimmo, groß 19 Thl. 59 Gr., auf den Alt-Wrangelshofschen Bauern Johann Jaal für den Preis von 2457 Rbl. S.,

2) Marguse, groß 26 Thl. $37^{32}/_{112}$ Gr., auf den Alt-Wrangelshofschen Bauern Peter Ehrlich für den Preis von 3183 Rbl. S., —

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß benannte Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Alt-Wrangelshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß benannte Grundstücke nebst Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 5. October 1865.

Nr. 2617. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Pfandbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Kannapähschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu-Pigant A. Kärsin alias Kersten nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das **Neu-Pigantsche Grundstücke Tillona**, groß 13 Thl. 60 Gr., nebst dazu gehöriger Wassermühle auf den in den Neu-Pigantschen Gemeindeverband tretenden Walkschen Bürger-Okladisten Tischlergesellen M. Grünwald für den Preis von 3600 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß beregtes Grundstück dem Käufer M. Grünwald als freies von allen auf dem Gute Neu-Pigant ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Aus-

nahme der adligen Güter-Creditsocietät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregtes Grundstück nebst dazu gehöriger Wassermühle mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 5. October 1865.
Nr. 2616. 2

Torge.

Von dem Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, den **Transport von Kupfergeld** und zwar je 2000 Rbl. nach Wenden, Pernau und Arensburg und 7000 Rbl. nach Dorpat in Tonnen verpackt, zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 8. und zum Peretorge am 12. November d. J. zeitig und spätestens bis 12 Uhr Mittags, bei diesem Kameralhofe sich zu melden und die desfallsigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Riga-Schloß, den 2. November 1865.
Nr. 3892.

* * *

Diejenigen, welche die jährliche Strohlieferung für die Festung Dünamünde zu übernehmen Willens sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zum Torge am 16. November c. Mittags 12 Uhr bei dem Rigaschen Ordnungsgerichte einzufinden.

Riga-Ordnungsgericht, den 28. October 1865.
Nr. 7758.

* * *

Von der Dörptschen Bezirksverwaltung der Reichsdomainen werden Diejenigen, welche die **Dachreparatur am Pferdestall** sammt Wagenremise **auf der Forstei Laiksaar** nach dem Kostenanschlage von 75 Rbl. S. zu übernehmen Willens sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 22. November c. anberaumten Torge und zum Peretorge am 25. November c., Vormittags 11 Uhr auf dem publ. Gute Laiksaar einzufinden, die gesetzlichen Saloggen beizubringen, ihren Bot zu verlautbaren und sodann die weitere Verfügung abzuwarten.

Der Kostenanschlag kann täglich bei dem Herrn Forstmeister des 1. Pernauschen Forstdistricts auf der Forstei Laiksaar durchgesehen werden.

Dorpat, Bezirksverwaltung den 29. October 1865.
Nr. 3136. 3

* * *

Von der Dörptschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur **Verpachtung der** zur ehemaligen Falkenauschen Forstei gehörigen, im Dörptschen Kreise und Eckschen Kirchspiele belegenen **Heuschläge** von 12 Dessätinen 1992 Q.-Faden Flächenraum auf ein Jahr, d. i. vom 1. Januar 1866 bis dahin 1867 Torge und zwar am 26. und 29. November c. Vormittags 10 Uhr bei ihr werden abgehalten werden.

Dorpat-Bezirksverwaltung, den 30. October 1865.
Nr. 3158. 3

* * *

Das Pernausche Stadt-Cassa-Collegium macht hiermit bekannt, daß von demselben am 29. November und 2. December d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Vorstadt Bremerseite belegene 17 **Pachtgrundstücke** von 14 bis 34 Lofstellen groß, theils urbares Ackerland, theils Heuschlag enthaltend, auf 12 Jahre im Meistbot **in Pacht werden vergeben** werden. Die contractlichen Bedingungen können in der Canzellei des Stadt-Cassa-Collegii eingesehen werden.

Pernau, Stadt-Cassa-Collegium, den 29. October 1865.
Nr. 246. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ присутствіи его 17. Января будущаго 1866 года будутъ производиться торги, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревяннаго, на каменномъ фундаментѣ дома съ ледникомъ сараемъ и землею, около 64 саж., принадлежащаго Полоцкому купцу Мовшѣ Милькову, состоящаго въ г. Полоцкѣ, на удовлетвореніе иска Ротмистра Каневскаго, въ 200 руб. с. съ процентами съ 17. Октября 1861 года 200 руб., взятыхъ на постройку Дворжецкой церкви и гербовыхъ пошлинъ 60 коп. с., всего на сумму 400 руб. 60 коп. с. Описанное имущество оцѣнено въ 330 руб. с. Желающіе торговаться могутъ предлагать сумму и ниже оцѣночной. Нум. 9024. 3

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно журнальному постановленію 5. Іюня сего года состоявшемуся назначены въ продажу, съ публичныхъ торговъ, въ Присутствіи Губернскаго Правленія, на 17. Января будущаго 1866 года съ переторжкою чрезъ три дня состоящіе въ г. Полоцкѣ: а) каменный двухъ-этажный домъ съ ветхою конюшнею, сараемъ и принадлежащею къ нему землею, Полоцкаго купца Лейбы Альбина, оцѣненный въ 1960 руб.; б) каменный одно-этажный домъ съ принадлежащею къ нему землею Нохима Рабиновича, оцѣненный въ 2200 руб., для пополненія изъ вырученныхъ денегъ долга казнѣ, за неисправнаго подрядчика, почетнаго гражданина Алымова, по поставкѣ сапожнаго товара въ Московскую Коммисаріатскую Коммисію, въ суммѣ 46,944 руб. 44 коп. Нум. 9042. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его назначенъ торгъ, на 28. Января будущаго 1866 года съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу двухъ-этажнаго, съ лавками и погребомъ, дома Витебскаго мѣщанина Протасія Борунова, состоящаго въ 1. части г. Витебска на Смоленской улицѣ, оцѣненнаго въ 452 руб., для пополненія разныхъ казенныхъ взысканій въ количествѣ 1227 руб. 73 коп. Нум. 9033. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ присутствіи его 1. Февраля 1866 года будутъ производиться торги съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго двухъ-этажнаго, съ надворными строеніями дома Полоцкаго купца Гинсбургъ-Шика, состоящаго во 2. кварталѣ г. Полоцка, на церковной землѣ, по Ниже-Покровской улицѣ, оцѣненнаго въ 1088 руб., для пополненія казенныхъ взысканій по чарочнымъ откупамъ Кіевской губерніи въ количествѣ 29262 руб. 18 коп. Нум. 9650. 3

* *

Отъ Царскосельскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что по иску разныхъ лицъ Надворнаго Совѣтника Павла Аникіева Илличевскаго всего на сумму 2483 руб., судомъ симъ назначенъ второй окончательный торгъ, на продажу движимаго имущества Илличевскаго, оцѣненнаго въ 391 руб. с. Продажа будетъ произведена 27. числа будущаго Ноября мѣсяца въ 11. часовъ утра, на мѣстѣ храненія имущества С. Петербургской Губерніи Царскосельскаго уѣзда, на мызѣ Кромицы, членомъ сего Суда при Уѣздномъ Стряпчемъ и Полицейскомъ чиновникѣ. № 2314. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, согласно постановленію 23. Іюня 1865 года, состоявшемуся будетъ производиться 24. Января будущаго 1866 года торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Короевичъ съ фольваркомъ Гецевщизною, Лепельскаго уѣзда, во 2. станѣ, заключающихъ въ себѣ, по примѣрному исчисленію 558½ дес. земли, съ отошедшею изъ этого числа въ надѣлъ кресьянамъ 231¼ дес., оцѣненныхъ по 10 лѣтней сложности годоваго дохода въ 13,868 руб., принадлежащихъ помѣщику Игнатію Жабо, на пополненіе долговъ его, по рѣшеніямъ судебныхъ мѣстъ: Дѣйствительному Статскому Совѣтнику Россели 508 руб. 57 коп., Коллежскому Регистратору Славецкому 1332 руб., дворянкамъ Подвинской и Лецкевичевой 826 руб., помѣщицѣ Миссуновой 1800 руб.; по обязательствамъ, дворянкамъ: Селицкимъ 100 руб., Кушлейкамъ 700 руб., Барашу 90 руб., купчихѣ Рапопортовой 285 руб. 71¾ коп., и по сохранной роспискѣ 285 р., помѣщику Ѳаддѣю Чеховичу 700 руб.; также взыскиваютъ съ него, Жабо, наслѣдники купца Правилы 49 руб. 48 коп. и дворянинъ Закржевскій 70 руб., всего 6461 руб. 76¾ коп.; казенныхъ: недоимки по содержанію имѣнія Мошникъ 1611 руб. 91½ коп., кормовыхъ 5 руб. 18¾ коп., рекрутскихъ на аммуницію, провіантъ и жалованье 124 руб. 44¼ коп., пени 36 руб. 91½ коп., акторатовыхъ пошлинъ 48 коп., экздивизорскихъ пошлинъ 872 руб. 60 коп., гербовыхъ пошлинъ 2 руб. 50 коп., Лепельскому Уѣздному Казначейству разнаго рода повинностей 1027 руб. 38¼ коп., ссуды 1167 руб. 61 коп., Витебскимъ: Приказу Общественнаго Призрѣнія 1497 руб. 36 коп., и Коммисіи Народнаго Продовольствія 3882 руб. 23 коп., и того 10,228 руб. 62¼ коп., а всего 16,690 руб. 39 коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе,

гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и бумаги, къ этой продажѣ относящіяся.

№ 8367. 2

* * *

Von der Schlockschen Forstverwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Wiederverpachtung von fünf im Schlockschen Kronforste belegenen Forstobrockstücken, bestehend in Wiesen- und Ackerländereien von einem Areal von zusammen circa 70 Dessätinen im Kron-Schlockschen Gemeindegericht publ. Torge am 15. und 18. November abgehalten werden sollen.

Ueber die näheren Pachtbedingungen, sowie über die zu verpachtenden Landstücke ertheilt nähere Auskunft in der Forstei Schlock der Forstmeister Secondlieutenant C. Becker.

Den 1. November 1865. 2

Auction.

Das Rigasche Zollamt macht hiermit bekannt, daß im Packhause einkommender Waaren am 16. November d. J. um 11 Uhr Vormittags folgende Waaren öffentlich versteigert werden sollen, als: 2 Pud 5 Pf. gereinigter Salpeter, 13 Pf. 29 Solotnik Nähnadeln, 72 Solt. Stricknadeln, 1 Pud 14 Pf. Antimonium, 1 Blechgefäß mit Kornspiritus, 400 Stück Cigarren, 7 Pf. 35 Solt. schwarzer Thee, 444 Arschin Wollenzeug, 10 Pf. 18 Solt. Wollengarn und 1 Fäßchen Rum. Nr. 5129. 2

Riga, den 29. October 1865.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что въ Пакгаузѣ ея привозныхъ товаровъ будутъ продаваться съ публичнаго торга 16. числа будущаго Ноября мѣсяца въ 11. часовъ утра слѣдующіе товары: 2 пуда 5 фунт. селитры очищенной, 13 фунт. 29 зол. иголъ швейныхъ, 72 зол. иголъ вязальныхъ, 1 пудъ 14 фунт. Antimonium, 1 жестянка хлѣбнаго спирта, 400 штукъ сигаръ, 7 фунт. 35 зол. чаю чернаго, 444 аршинъ бумажной матеріи, 10 фунт. 18 зол. пряжи бумажной и 1 боченокъ рому.

Рига, 29. Октября 1865 года.

№ 5129. 2

* * *

Съ разрѣшенія Рижскаго Ландфохтейскаго Суда въ Понедѣльникъ 8. Ноября 1865 г. и въ слѣдующіе дни съ 9 часовъ утра на Митавскомъ форштатѣ по большой улицѣ въ домѣ Татарина, въ винномъ погребѣ, за наличную плату съ аукціона продаваться будутъ; софа, передвижные столы, умывальные столы, денежный столъ съ шкапомъ, обѣденный столъ изъ ясеневаго дерева, комоды, платяные шкапы, ярлычный шкапъ, стулья, зеркала, 3 письменныхъ конторки, полки, роспуска, шкапы для бутылокъ, машина для выдѣлыванія шампанскаго въ лучшемъ состояніи съ запасными промывочными флягами, машина для выдѣлыванія яблочнаго вина съ мельницею и тисками въ хорошемъ состояніи, совершенно новая, новѣйшей конструкціи машина для втисненія въ вутылки шампанскихъ пробокъ, 20 бочекъ, 5 пипъ, 10 оксгофтъ, 30 анкеровъ, пробки, бутылки, стаканы, блюда, кострюли, кружки, ящики, вывѣски и разные другіе предметы. К. Гельмсингъ,

гор. Аукціоннаторъ.

* * *

Ein Rigasches Zollamt macht hierdurch bekannt, daß am 5. November d. J. um 11 Uhr Vormittags in dessen einkommenden Packhause 168 Stück fertige Rouleaux öffentlich versteigert werden sollen.

Riga, den 26. October 1865.

Nr. 5064. 1

Рижская Таможня объявляетъ симъ, что 5. Ноября сего года въ 11 часовъ до полудня будутъ продаваться съ публичнаго торга въ Пакгаузѣ ея привозныхъ товаровъ 168 штукъ готовыхъ шторъ.

Рига, 28. Октября 1865 года.

Нум. 5064. 1

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Wilhelm Boronowsky, Anna Wittmann, Johannes Georg Wellberg, Rudolph Wilhelm Witt, Anton Ossipow Chmelew, Wittwe Amalie Antel, Annette Charlotte Weinberg nebst Tochter Pauline, Andreas Eiche, Chaim Hirschowitz Seldowitsch, Jakow Jwanow Teleschnikow, Chaim Nochimowitsch Sodmann, Peter Spitaelw, Wilhelm Georg Frick, Fedot Radionow Schurnow, Marja Anissimowa, Franz Beinar, Salmann Chaimow Golodez, Charlotte Gottliebe Helmund, Heinrich Johann Gottlieb Jackel,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt eine Ausmittelungs-Beilage zu Nr. 121 der Livländischen Gouv.-Zeitung.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.